Profond

Rückstellungsreglement

31. Oktober 2026

Bei juristischen Differenzen zwischen Original und Übersetzung ist die deutschsprachige Version verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt Seite

1. Grundsätze und Vorgehen 3
2. Technische Rückstellungen 3
3. Wertschwankungsreserve 3
4. Nicht-technische Rück- stellungen 3
5. Arbeitgeberbeitrags- reserven 4
6. Vorsorgekapital der versicherten Personen 4
7. Vorsorgekapital der eine Rente beziehenden Personen 4
8. Technische Rückstellungen im Einzelnen 4
9. Inkrafttreten 5

Anhang zum Rückstellungsreglement 6

1. Grundsätze und Vorgehen

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde sowie Art. 51a BVG, Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 das vorliegende Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven.

Die Stiftung muss Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.

Dafür äufnet sie die notwendigen Reserven und Rückstellungen. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit. Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in «Arbeitgeberbeitragsreserven», «Nicht-technischen Rückstellungen», «Vorsorgekapitalien», «Technische Rückstellungen» und «Wertschwankungsreserven».

Für autonom getragene Risiken wird die technische Grundlage aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge durch den Stiftungsrat bestimmt. Die verwendete technische Grundlage ist dem Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Die Höhe des technischen Zinssatzes auf den autonom getragenen Risiken ist dem Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung die Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten.

Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden jeweils statisch per Stichtag neu berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse). Die Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

Freie Mittel entstehen erst, wenn sämtliche Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vollständig geäufnet sind. Bevor diese für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinssatzes, die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen, eine ausserordentliche Zusatzzahlung oder Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung angebracht sind.

Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft die Methodik und die Berechnungen. Er bestätigt jährlich die Höhe der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen (Art. 52e BVG).

2. Technische Rückstellungen

Technische Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Stiftung auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben.

Grundsätzlich werden die technischen Rückstellungen aufgrund des autonom getragenen Risikos durch den Experten für berufliche Vorsorge nach anerkannten Grundsätzen sowie den Richtlinien Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten bestimmt und die Höhe festgelegt.

Falls sich der Tatbestand einer Teilliquidation abzeichnet, verbunden mit besonderen Auswirkungen auf die Struktur der Stiftung, können für die verbleibenden versicherten Personen und eine Rente beziehenden Personen (Fortbestandsinteresse) zusätzliche Rückstellungen gebildet werden.

Besondere Auswirkungen werden angenommen, wenn sich das Verhältnis der Vorsorgekapitalien der eine Rente beziehenden Personen zu den Vorsorgekapitalien der versicherten Personen um mehr als 5% erhöht.

Die technischen Rückstellungen im Einzelnen sind im Abschnitt 8 ausgeführt.

3. Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserven und insbesondere deren Zielgrösse werden im Anlagereglement geregelt.

4. Nicht-technische Rückstellungen

Zur Erbringung von Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, werden nicht-technische Rückstellungen gebildet. Diese Positionen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- oder Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

Nicht-technische Rückstellungen werden nur dann gebildet, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:
- Kostenursache: Die Verpflichtung muss ihren Ursprung vor dem Bilanzstichtag haben;
- Wahrscheinlichkeit der Anspruchnahme: Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Leistung aufgrund dieser Verpflichtung erfolgen wird;
- Unsicherheit: Der genaue Zeitpunkt und die genaue Höhe der Leistung sind unsicher.

Diese Rückstellungen werden jeweils im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

5. Arbeitgeberbeitragsreserven

Arbeitgeberbeitragsreserven werden in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen.

Die Bildung, Auflösung und Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss Vorsorgereglement.

6. Vorsorgekapital der versicherten Personen

Das Vorsorgekapital der versicherten Personen entspricht der Summe der individuellen Austrittsleistungen, auf welche die versicherten Personen gemäss Freizügigkeitsgesetz Anspruch haben.

7. Vorsorgekapital der eine Rente beziehenden Personen

Das Vorsorgekapital der eine Rente beziehenden Personen entspricht dem zur Finanzierung der laufenden und autonom getragenen Renten und deren Anwartschaften benötigten Kapital.

Das notwendige Deckungskapital für die laufenden und autonom getragenen Renten und deren anwartschaftlichen Leistungen wird aufgrund der technischen Grundlage und dem technischen Zinssatz jährlich berechnet.

Die passiven Altersguthaben der Invaliden werden ebenfalls berücksichtigt.

8. Technische Rückstellungen im Einzelnen

Übernimmt die Stiftung ein neues versicherungstechnisches Risiko, so wird die nachstehende Liste der Rückstellungen entsprechend ergänzt.

Rückstellung Verstärkung Lebenserwartung
Die Rückstellung Verstärkung Lebenserwartung bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung der Rentner und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.

Erfahrungsgemäss betragen die Kosten für die Umstellung auf die alle fünf Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen BVG rund 2.5% des Vorsorgekapitals der eine Rente beziehenden Personen. Dabei werden die Zeitrenten nicht berücksichtigt, da deren Vorsorgekapital finanzmathematisch berechnet wird und damit kein eigentliches Langlebigkeitsrisiko besteht.

Grundsätzlich beträgt per 31.12. des Periodenjahres nach der Veröffentlichung der technischen Grundlagen (z. B. BVG 2025: 31.12.2026) die Rückstellung 0.5% des Deckungskapitals. Für jedes nachfolgende Jahr erhöht sich der Prozentsatz der Rückstellung um weitere 0.5 Prozentpunkte. Die verwendete Verstärkung ist dem Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

Die Bildung erfolgt über die Betriebsrechnung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen über die Betriebsrechnung.

Reserve Umwandlungssatz der versicherten Personen
Die Rückstellung dient der Finanzierung der gegenüber den Tarifgrundlagen und dem technischen Zinssatz zu hoch bemessenen reglementarischen Umwandlungssätze.

Die Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem aktuarisch notwendigem und dem per Bilanzstichtag vorhandenen Altersguthaben derjenigen versicherten Personen ab Alter 58, bei welchen im folgenden Geschäftsjahr eine vorzeitige, ordentliche oder aufgeschobene Pensionierung möglich ist. Die dabei verwendete Kapitalbezugsquote ist dem Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen. Invalide ab Alter 58 werden ebenfalls berücksichtigt.

Bei jeder versicherten Person wird die kapitalisierte Differenz zwischen der mit dem reglementarischen und dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz berechneten Altersrente ermittelt, welche auf dem am Bilanzstichtag erreichten Alter, dem Kalenderjahr per Bilanzstichtag und dem bis zu diesem Stichtag erworbenen Altersguthaben basiert.

Rückstellung für pendente und latente Vorsorgefälle
Die Rückstellung für pendente und latente Vorsorgefälle bezweckt die periodengerechte Erfassung von eingetretenen Vorsorgefällen infolge Invalidität, deren Umfang noch nicht abschliessend feststeht.

Für die pendenten Invaliditätsfälle wird der Barwert einer Invalidenrente, der Sparbeitragsbefreiung sowie der anwartschaftlichen Ehegatten- und Kinderrenten berechnet. Dieser Wert wird dann mit einem Faktor für die Eintretenswahrscheinlichkeit multipliziert, der in Abhängigkeit der Dauer seit dem Leistungsdatum ermittelt wird. Die Faktoren sind dem Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

Risikoschwankungsreserve
Mit der Risikoschwankungsreserve werden Schwankungen um die mit den Tarifgrundlagen berechneten Erwartungswerte der Todes- und Invaliditätsfälle abgesichert, soweit diese Risiken nicht bei einer Versicherung rückgedeckt sind. Die Risikoschwankungsreserve soll zusammen mit den jährlichen Risikobeiträgen

ausreichen, einen Gesamtschaden, der eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 1.0 Prozent oder mehr hat, zu finanzieren.

Weitere technische Rückstellungen
Der Stiftungsrat kann in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge weitere technische Rückstellungen bilden, sofern besondere Ereignisse oder Verpflichtungen zu erwarten oder bereits beschlossen sind (hängige Leistungsfälle, Rentenanpassungen, Planumstellungen, Änderung der technischen Parameter, Teilliquidationen, etc.). Diese werden im Anhang der Jahresrechnung erläutert, entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen. Dauerhaft gebildete Rückstellungen werden reglementarisch festgelegt.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 31. Oktober 2026 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 31. Dezember 2024. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat
Zürich, 27. Oktober 2026

Anhang zum Rückstellungsreglement

Verwendete Grundlagen und Werte

Ziffer 1

Verwendete technische Grundlage

Bis 30.12.2021:
BVG 2015 / Periodentafel 2012

Bis 30.10.2026:
BVG 2020 / Periodentafel 2021 (Projektion gemäss BFS 2018)

Ab 31.10.2026:
BVG 2025 / Periodentafel 2026 (Projektion gemäss BFS 2023)

Technischer Zinssatz

Ab 1.1.2021: 2.00%

Ziffer 8

Prozentsatz Verstärkung Lebenserwartung

Bis 30.12.2021: 0.5% p.a. seit 31.12.2014

Bis 30.10.2026: 0.5% p.a. seit 31.12.2020

Ab 31.10.2026: 0.5% p.a. seit 31.12.2025

Kapitalbezugsquote für Reserve Umwandlungssatz der versicherten Personen

Bis 30.12.2023: 25%

Bis 30.12.2024: 30%

Bis 30.10.2026: 35%

Ab 31.10.2026: 40%

Faktoren pendente Invaliditätsfälle

Anzahl Monate seit Leistungsdatum	Faktor bis 30.10.2026	Faktor ab 31.10.2026
0–6 Monate	25%	10%
7–12 Monate	50%	25%
13–24 Monate	75%	50%
ab 25 Monaten	100%	100%

Profond

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
T 058 589 89 81

Profond Institution de prévoyance
Rue des Côtes-de-Montbenon 16
1003 Lausanne
T 058 589 89 83

info@profond.ch
www.profond.ch